

## VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Der Vertrag kommt durch das Angebot des Auftragnehmers und die Annahme des Auftraggebers zustande.
2. Angebot: Der Auftragnehmer unterbreitet dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot, in dem die angebotenen Leistungen, die Kosten, der Zeitrahmen und die Zahlungsbedingungen detailliert beschrieben sind.
3. Annahme: Der Auftraggeber kann das Angebot durch eine schriftliche Bestätigung, z. B. per E-Mail, annehmen. Die Annahme des Angebots muss in der im Angebot angegebenen Frist erfolgen. Andernfalls gilt das Angebot als abgelehnt.
4. Änderungen: Änderungen oder Ergänzungen des Angebots müssen schriftlich festgehalten werden. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Konditionen des Angebots zu ändern, sofern dies notwendig ist.
5. Vertragsschluss: Mit der Annahme des Angebots kommt ein verbindlicher Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zustande. Der Vertrag umfasst die im Angebot festgelegten Leistungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die dem Auftraggeber bei der Angebotsannahme zur Verfügung gestellt werden.
6. Dokumentation: Der Auftragnehmer dokumentiert alle Schritte des Vertragsabschlusses, einschließlich des Angebots und der Annahme. Diese Dokumentation dient der Transparenz und ist im Streitfall nachweisbar.
7. Rücktrittsrecht: Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.
8. Inkrafttreten: Die Vertragsbedingungen treten mit dem Zeitpunkt der Annahme des Angebots in Kraft, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

## ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9 Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen.

10. Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

11. Für Neukunden können abweichende Zahlungsbedingungen gelten. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Neukunden eine Vorauszahlung oder Vorkasse zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung wird im Einzelfall festgelegt und dem Auftraggeber im Angebot oder Vertrag mitgeteilt.

12. Zahlungen, die nach Ablauf der angegebenen Frist von 30 Tagen eingehen, befinden sich automatisch im Verzug und werden mit 15 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) verzinst.

13. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Rechnungen auszusetzen.

Gesetzliche Grundlagen:

\* § 286 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) regelt den Verzug des Schuldners.

\* Nach § 286 Abs. 3 BGB ist der Schuldner bereits ohne Mahnung im Verzug, wenn er eine Frist zur Leistung gesetzt bekam und diese verstreicht.

\* Dies gilt auch, wenn eine bestimmte Zahlungsfrist im Vertrag vereinbart wurde.

## LEISTUNGSUMFANG

14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Angebot oder Vertrag festgelegten Leistungen gemäß den vereinbarten Spezifikationen und innerhalb des festgelegten Zeitrahmens zu erbringen. Dies umfasst insbesondere:

14.1. Erstellung von Inhalten: Der Auftragnehmer erstellt die vereinbarten Materialien, wie z. B. Fotos, Videos, Grafiken oder andere kreative Inhalte, gemäß den spezifischen Anforderungen des Auftraggebers. Die Qualität und der Stil der Materialien richten sich nach den im Angebot festgelegten Vorgaben.

14.2. Kreative Beratung: Der Auftragnehmer bietet während des gesamten Prozesses kreative Beratung und Unterstützung an. Dies kann die Entwicklung von Konzepten, Storyboards, Skripten und die Planung von Dreharbeiten oder Fotosessions umfassen.

14.3. Revisionsrunden: Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Entwürfe der Materialien zur Verfügung und gewährt ihm die Möglichkeit, innerhalb der vereinbarten Anzahl von Revisionsrunden Feedback zu geben. Wenn nicht anders zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart, beinhaltet der Leistungsumfang eine Revisionsrunde. Änderungen, die über die vereinbarten Revisionsrunden hinausgehen, werden als zusätzliche Leistungen betrachtet und können separat in Rechnung gestellt werden.

14.4. Lieferung von Materialien: Die fertigen Materialien werden dem Auftraggeber in dem im Vertrag festgelegten Format und innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die Materialien in einer professionellen Qualität und gemäß den technischen Anforderungen geliefert werden.

14.5. Verantwortlichkeiten des Auftraggebers: Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen, Materialien und Ressourcen bereitzustellen, die für die Durchführung des Projekts notwendig sind. Dazu zählen insbesondere:

- Zugriffsrechte auf erforderliche Locations
- Bereitstellung von Requisiten, Kostümen oder anderen Materialien
- Klärung rechtlicher Aspekte (z. B. Model Release, Property Release)

14.6. Haftungsausschluss: Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Mängel, die durch unzureichende Informationen, Ressourcen oder Unterstützung des Auftraggebers verursacht wurden. Der Auftragnehmer kann nicht für mangelhafte Leistungen, Schäden und Verluste, die durch Dritte verursacht wurden, verantwortlich gemacht werden.

14.7. Kundenspezifische Wünsche: Besondere Wünsche oder Anpassungen, die nicht im ursprünglichen Vertrag enthalten sind, bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und können zusätzliche Kosten verursachen.

14.8. Dokumentation: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle relevanten Arbeitsschritte und Entscheidungen während des Projekts zu dokumentieren, um dem Auftraggeber einen transparenten Überblick über den Fortschritt und die Ergebnisse zu geben.

## ÜBERSTUNDENREGELUNG

15. Ab der 10. Arbeitsstunde, inkl. Mittagspause, erklärt sich der Auftraggeber mit der Zahlung eines Überstundenaufschlags von 25 % je angefangene Stunde einverstanden. Der Überstundenaufschlag berechnet sich aus dem jeweiligen Tageshonorar des Künstlers.

## STORNIERUNGSBEDINGUNGEN

16. Tritt der Kunde bis zu 72 Stunden vor Produktionsbeginn vom Vertrag zurück, wird ein Ausfallhonorar von 50 % des vereinbarten Nettobetrags fällig. Tritt der Kunde weniger als 72 Stunden vor Produktionsbeginn zurück, wird der vereinbarte Gesamtbetrag zu 100 % fällig.

## RISIKOÜBERNAHME

17. Das Wetterrisiko trägt der Auftraggeber. Bei witterungsbedingter Absage verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Ausfallpauschale von 50% der vereinbarten Tagesgagen und übernimmt 100 % aller Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Absage entstanden sind.

## ZUSÄTZLICHE KOSTEN

18. Neben den im Angebot oder Vertrag vereinbarten Kosten können zusätzliche Kosten anfallen, die vom Auftraggeber zu tragen sind. Diese können folgende Posten umfassen:

18.1. Erweiterungen und Anpassungen: Kosten, die durch Erweiterungen von Funktionalitäten und Inhalten entstehen, die über die im Auftrag vereinbarten Leistungen hinausgehen. Dies beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Änderungen an bereits genehmigten Konzepten
- Anpassungen oder zusätzliche Leistungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag festgelegt wurden

18.2. Redaktionelle Betreuung: Folgekosten für die redaktionelle Betreuung der Materialien, die nach der Erstellung erforderlich ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Korrekturlesen
- Lektorieren
- Redigieren

18.3. Texter- und Übersetzungskosten: Gebühren für die Erstellung von Texten und deren Übersetzungen in andere Sprachen, die nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten sind.

18.4. Lizenzen: Kosten für Film- und Bildlizenzen, die für die Verwendung von Stock-Material oder anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten anfallen. Dies schließt ein:

- Entgelt für die Einbindung von Stock-Filmmaterial
- Entgelt für die Einbindung von Stock-Bildern

18.5. Transport und Logistik: Gebühren für Kurierdienste, Versand und Lieferung von Materialien oder Ausrüstung, die im Rahmen des Projekts benötigt werden.

18.6. Reisekosten: Alle Kosten, die im Zusammenhang mit Reisen des Auftragnehmers oder seines Teams entstehen, einschließlich:

- Fahrtkosten (z. B. Kilometerpauschale, Flüge)
- Übernachtungskosten
- Verpflegungskosten

18.7. Personalkosten: Kosten für zusätzliche Fachkräfte oder Dienstleister, die für die Produktion benötigt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Editoren
- Sound-Designer
- Grafiker
- Weitere Gewerke (z. B. Lichttechniker, Kameraleute)

18.8. Technische Ausrüstung: Kosten für die Miete oder den Kauf von zusätzlicher technischer Ausrüstung oder Software, die für die Durchführung des Projekts erforderlich ist, sofern diese nicht bereits im Angebot enthalten sind.

18.9. Sonstige Auslagen: Alle anderen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstehen und die nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführt sind.

18.10. Dokumentation und Abrechnung: Alle zusätzlichen Kosten werden transparent dokumentiert und dem Auftraggeber in einer detaillierten Abrechnung präsentiert. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in Rechnung gestellten Kosten innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen.

#### NUTZUNGSRECHTE

19. Der Auftraggeber erhält ein nicht-exklusives, zeitlich und räumlich eingeschränktes Nutzungsrecht an den bereitgestellten Materialien und Ergebnissen (z. B. Videos, Fotos, Grafiken).

20. Das zeitlich eingeschränkte Nutzungsrecht gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Bereitstellung der Materialien. Nach Ablauf dieser Frist sind die Nutzungsrechte ungültig, es sei denn, es wurde eine schriftliche Verlängerung vereinbart.

21. Das räumlich eingeschränkte Nutzungsrecht bezieht sich auf [z. B. bestimmte Länder oder Regionen, in denen die Materialien verwendet werden dürfen]. Die Nutzung außerhalb dieses geografischen Bereichs bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

22. Die erstellten Materialien dürfen ausschließlich für den im Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden, wie zum Beispiel Werbung, Präsentationen, interne Kommunikation, Film und Musikvideo. Eine darüber hinausgehende Verwertung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die kommerzielle Nutzung, Veröffentlichung in Druck- oder digitalen Medien oder die Verwendung in anderen Projekten, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet. Die Materialien dürfen nicht über ihre ursprünglich vereinbarte Funktionalität hinaus verändert werden.

22.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Materialien nicht zu verändern, zu bearbeiten oder in anderer Weise zu modifizieren, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Vertrag vereinbart. Insbesondere dürfen die Materialien nicht über ihre ursprünglich vereinbarte Funktionalität hinaus verändert werden.

22.2. Bei einer unrechtmäßigen Verwendung der Materialien behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

22.3. Die Nutzung der bereitgestellten Materialien und Ergebnisse im Internet ist nur in dem Umfang gestattet, der im Vertrag vereinbart wurde. Dazu zählen insbesondere die Veröffentlichung auf Websites, sozialen Medien und anderen Online-Plattformen.

22.4. Für die Veröffentlichung der Materialien im Internet wird dem Auftraggeber ein weltweites Nutzungsrecht eingeräumt, das sich jedoch ausschließlich auf den im Vertrag festgelegten Zweck beschränkt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht für Plattformen wie soziale Medien, Websites und andere Online-Dienste nicht automatisch ein weltweites Nutzungsrecht oder Verbreitungsrecht für andere Plattformen oder Medien begründet.

22.5. Jegliche Nutzung der Materialien auf anderen Plattformen oder in anderen Medien, die über den vertraglich vereinbarten Zweck hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere für kommerzielle Nutzungen, die nicht im Vertrag vorgesehen sind. Jedes zusätzliche Nutzungsrecht muss gesondert schriftlich vereinbart werden.

22.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Materialien in einer Weise zu verwenden, die den jeweiligen Plattformrichtlinien entspricht, und stellt sicher, dass die Urheberrechte des Auftragnehmers angemessen gewahrt bleiben, indem er gegebenenfalls den entsprechenden Urhebervermerk anbringt.

Bei Veröffentlichungen auf sozialen Netzwerken – insbesondere Instagram, TikTok, Snapchat und vergleichbaren Plattformen – verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer deutlich als Urheber zu kennzeichnen.

Dies erfolgt durch eine namentliche Nennung in der Bild-/Videobeschreibung sowie, sofern die Plattform dies technisch ermöglicht, durch Markierung des Profils des Auftragnehmers und/oder Einbindung als Co-Autor (z. B. über die „Collab“-Funktion auf Instagram). Die Veröffentlichung des Materials darf ausschließlich in gegenseitiger Absprache und im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zu einem gemeinsam abgestimmten Zeitpunkt erfolgen.

Eine Veröffentlichung ohne vorherige Terminabstimmung ist unzulässig. Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt diese Regelung verbindlich.

Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber im Falle einer unterlassenen Urheberkennzeichnung oder nicht abgestimmten Veröffentlichung eine angemessene Frist zur Nachbesserung setzen. Wird dieser Mangel nicht innerhalb dieser Frist behoben, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vertragsstrafe geltend zu machen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen – insbesondere durch unterlassene oder fehlerhafte Urheberkennzeichnung oder nicht abgestimmte Veröffentlichung – behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100 % des Netto-Rechnungsbetrags geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

22.7. Eine dauerhafte oder wiederholte Nutzung der Materialien im Internet über den vereinbarten Rahmen hinaus, insbesondere die Verwendung als Werbung oder Promotion, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

22.8. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die bereitgestellten Materialien nicht gegen die Rechte Dritter verstoßen.

## VERSICHERUNG UND HAFTUNG

23. Versicherungsschutz des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene Versicherung zu unterhalten, um potenzielle Schäden, Verluste oder Verletzungen, die während der Produktion oder während der Verwahrung der Materialien in seinem Besitz entstehen könnten, abzudecken. Dies umfasst unter anderem Sachschaden-, Haftpflicht- und Geräteversicherungen.

24. Versicherungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber ist verpflichtet, für Risiken, die mit der Durchführung des Projekts an einem unter seiner Kontrolle stehenden Standort verbunden sind, eine Versicherung abzuschließen. Dazu gehört, falls erforderlich, eine standortspezifische Haftpflichtversicherung, um potenzielle Schäden oder Verluste während der Produktion abzudecken.

25. Verantwortlichkeit für Schäden:

- Verantwortung des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung für Schäden an seinem eigenen Equipment und Material sowie für Schäden an seinem Personal, es sei denn, diese Schäden sind auf Fahrlässigkeit des Auftraggebers zurückzuführen.

- Verantwortung des Auftraggebers: Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für Schäden an bereitgestellten Materialien oder an Orten, die sich unter seiner Kontrolle befinden, und stellt sicher, dass alle von Dritten bereitgestellten Ressourcen ordnungsgemäß versichert sind.

26. Verlust von Materialien: Im Falle eines versehentlichen Verlusts oder Schadens an den im Rahmen dieses Vertrags erstellten Materialien, während diese sich im Besitz des Auftragnehmers befinden, haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn der Verlust oder Schaden durch fahrlässiges Handeln des Auftragnehmers verursacht wurde. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Einflüsse Dritter, höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegen, verursacht wird. In Fällen, in denen der Auftragnehmer haftbar ist, verpflichtet er sich, die Materialien entweder zu ersetzen oder den Auftraggeber in einer vereinbarten Höhe zu entschädigen, die sich am ursprünglichen Projektwert und -umfang orientiert.

27. Wetterbedingte Risiken: Wie im Abschnitt „Risikoübernahme“ beschrieben, übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für Verluste, die durch Witterungsbedingungen oder andere Umweltfaktoren entstehen, die eine Verschiebung oder Absage des Projekts erforderlich machen könnten. Dem Auftraggeber wird empfohlen, eine wetterbezogene Versicherung abzuschließen, falls das Projekt durch solche Umweltfaktoren gefährdet ist.

28. Haftungsbeschränkungen: Der Auftragnehmer haftet nicht für indirekte Schäden oder Verluste (wie beispielsweise Reputationsschäden oder entgangenen Gewinn), die dem Auftraggeber durch Verzögerungen, beschädigte oder verlorene Materialien entstehen, außer wenn solche Schäden auf vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

29. Versicherungsnachweise: Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, auf Anfrage Nachweise über den bestehenden Versicherungsschutz vorzulegen, um sicherzustellen, dass vor Beginn der Produktion ein angemessener Versicherungsschutz besteht.

#### VORPRODUKTION UND PRODUKTIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

30. Genehmigungen für Drehorte und rechtliche Freigaben: Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einholung und Bezahlung von Drehgenehmigungen, Freigaben für Drehorte und anderen rechtlichen Genehmigungen, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart.

31. Vertraulichkeit und Geheimhaltung: Beide Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, Drehbücher, Konzepte sowie unveröffentlichte Materialien, die im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt werden, streng vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Maßnahmen und Grundsätze:

31.1. Umfang der Vertraulichkeit: Alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Projektentwicklung, den Kreativkonzepten, Marketingstrategien, Drehplänen oder Produktionsdetails offengelegt werden, gelten als vertraulich und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Dies umfasst auch sämtliche Informationen über die Vertragsbedingungen, Preiskalkulationen und Zahlungsmodalitäten.

31.2. Sicherheitsmaßnahmen: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle vertraulichen Informationen und Materialien vor unbefugtem Zugriff, Datenlecks, Diebstahl oder vorzeitiger Veröffentlichung geschützt sind. Dazu gehört die sichere Aufbewahrung physischer Materialien sowie der Einsatz von Verschlüsselung und Zugriffsbeschränkungen für digitale Daten.

31.3. Personal und Subunternehmer: Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle involvierten Mitarbeiter, Subunternehmer und andere externe Dienstleister ebenfalls einer schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen, die den Anforderungen dieses Vertrags entspricht. Es wird dafür gesorgt, dass nur autorisierte Personen Zugriff auf vertrauliche Informationen haben, die für die Projektdurchführung erforderlich sind.

31.4. Verpflichtung zur Rückgabe und Löschung: Nach Abschluss des Projekts oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle vertraulichen Informationen und Materialien auf Verlangen des Auftraggebers entweder zurückzugeben oder sicher zu vernichten. Dies betrifft sowohl physische Kopien als auch digitale Dateien, um jegliches Risiko eines späteren Zugriffs auszuschließen.

31.5. Verantwortlichkeit bei Datenverstößen: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sollte es zu einem unbefugten Zugriff oder einem Datenleck kommen, das die vertraulichen Informationen betrifft. In einem solchen Fall wird der Auftragnehmer alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu minimieren und die Vertraulichkeit der Informationen schnellstmöglich wiederherzustellen.

31.6. Geltungsdauer der Vertraulichkeit:

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt ab Vertragsbeginn und bleibt für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

32. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durch ein zuständiges Gericht oder eine andere rechtskräftige Instanz für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung wird in diesem Fall durch eine rechtskonforme Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

33. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Dieser Vertrag und die zugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht des Landes Deutschland, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

34. Änderungen und Ergänzungen: Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden, um wirksam zu sein. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

35. Vorrang der Vertragssprache: Bei Abweichungen zwischen der deutschen und einer fremdsprachigen Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages hat die deutsche Fassung Vorrang, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

36. Mitteilungspflicht bei Änderungen: Beide Parteien verpflichten sich, einander unverzüglich schriftlich über jede Änderung ihrer Kontaktdaten (z.B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) zu informieren, damit die Kommunikation während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus sichergestellt ist.

## GÜLTIGKEIT DER AGB

37. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01. Juli 2025 und ersetzen alle früheren Versionen. Mit Annahme eines Angebots oder Vertrags erkennt der Auftraggeber diese AGB als verbindliche Vertragsgrundlage an.